

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 20 (1913)

Heft: 7

Rubrik: Technische Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ders dazu angetan, das Kleid in der Bewegung zu zeigen; das langsame Schreiten, das elegante Gleiten, das Wiegen der Hüften, das Schmiegen und Schwanken ist zweifellos ausserordentlich geeignet, die Schönheiten moderner Kleidung in allen Phasen hervortreten zu lassen. Bei unseren alten Rundtänzen wären ähnliche Wirkungen jedenfalls nicht zu erzielen. Ausser diesen Pariser Tänzen wird die Frühjahrsmodensoiree zwölf lebende Modenbilder unter Mitwirkung erster Bühnenkünstler und Bühnenkünstlerinnen bringen, ferner eine Conference über die Herrenmode.

Seitens der Textilindustrie wird man diese allgemeiner werdenden Modenrevuen sehr begrüßen, sind sie doch die beste Reklame für Neuanschaffungen und für Belebung der Geschäftstätigkeit.



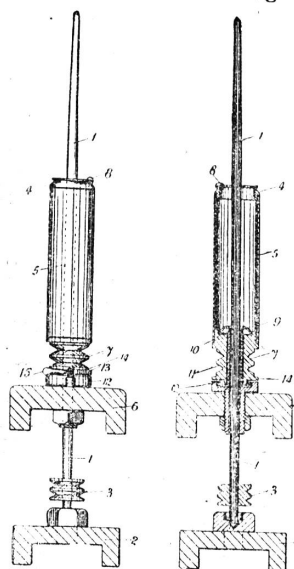
Technische Mitteilungen



Ringspinnmaschine.

Von C. Renshaw, L. Fairhurst u. G. H. Cranshaw in Blackburn, England.
Engl. Patent 16,034. (1909).

Die Erfindung betrifft eine Ringspinnmaschine, dadurch gekennzeichnet, daß die Ringe anstatt in die Ringbank in separat angetriebene Holzzylinder eingesetzt sind. Die der Höhe des zylindrischen Ringträgers entsprechend verlängerte,



in dem Fußlager der Spindelbank 2 rotierenden Spindel 1 wird mittelst des Wirtels 3 in bekannter Weise angetrieben. Der Ring 4 mit dem Läufer 8 ist in den oberen Rand des Zylinders 5 eingesetzt, welcher letzterer auf dem Halslager 12 der Ringbank 6 aufsitzt, mit einem Wirtel 7 ausgestattet ist und von einer besonderen Schnurtrommel aus angetrieben wird. Innerhalb des Zylinders ist eine nach abwärts gebogene kreisrunde Scheibe 9 eingesetzt, um zu verhindern, daß das in der Lagerhülse 11 des Wirtels 7 befindliche Öl an der Spindel emporsteigt. Das Fußende des Wirtels 7 sitzt in der Oelschale des Halslagers 12. Es wird nun entweder die Spindelbank mit der Spindel auf und ab bewegt

und die Ringbank mit Zylinder und Ring feststehend angeordnet, oder es werden Ringbank, Zylinder und Ring auf und ab geführt, und die Spindelbank mit der Spindel bleiben in fester Stellung. Spindel und Zylinder können sowohl in gleicher als in entgegengesetzter Richtung zu einander und in gleicher wie in abweichender Geschwindigkeit angetrieben werden, je nach der erforderlichen Fadenspannung, die durch gleiche Rotationsrichtung von Spindel und Ring auf ein Minimum reduziert werden kann.

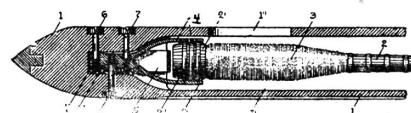


Webschützen mit verstellbarem Spulenträger.

Von Hector Le Doux
und Eppa H. Ryon in Worcester, Mass., Verein. Staaten.
Amerik. Patent 955.119.

Die vorliegende Erfindung betrifft einen Webschützen für Stühle mit selbsttätigem Schußfadenersatz, in welchem der mit Eindrehungen versehene Spulenkopf in bekannter Weise von einem ebenfalls mit Einschnitten ausgestatteten federnden Bügel festgehalten wird, der an einer in den Schützenkörper eingelassenen Platte befestigt ist.

Im vorliegenden Fall, der den eigentlichen Gegenstand der Erfindung ausmacht, ist die den Bügel 4 tragende Platte 5 mittelst Schrauben 6, 7, 8 in dem Schützengehäuse 1^a seitlich verstellbar, um die Spule in die richtige Stellung zu dem durch den Ausschnitt 1^a in der Schützenwand eintretenden Schußfühler bringen zu können, der bei abgelaufener Spule den Spulenzubringer in Tätigkeit setzt. Bei dem Auslösen dieses



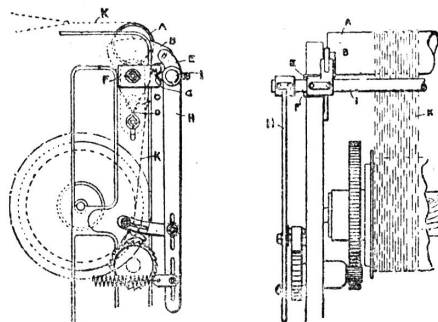
Mechanismus durch den Schußfühler handelt es sich meist nur um wenige Millimeter Ausschlag. Die Stellschrauben 6, 7, 8 sind mit ihren geschlitzten Köpfen in den Schützenkörper eingelassen und am anderen Ende mit Gewinde versehen, mittelst dessen sie in die Platte 5 eingeschraubt sind.



Kettenbaum-Spann- und Nachlassvorrichtung.

Von J. W. Cook, 18 Exchange street in Manchester, England.
Englisches Patent 12,693 (1909).

Die Erfindung betrifft eine automatische Spann- und Nachlassvorrichtung für Kettenbäume, die unter der unmittelbaren Einwirkung der Kettenspannung steht. Der durch die Warenbildung und Fortschaltung bedingte Anzug der Kettfaden K, bzw. die dadurch hervorgerufene Spannung



veranlaßt eine teilweise Drehung und gleichzeitige Vorwärtsbewegung des Schleifbaums A und infolgedessen auch eine Vorwärtsbewegung der Arme B. Durch die letztere wird wieder eine Drehung der kurzen Hebel E auf ihren scharfkantigen Gelenkscheiben G und als weitere Folge eine teilweise Drehung der Welle I, auf welcher die Hebel E aufgelegt sind, herbeigeführt. Der ebenfalls auf der Welle I an deren äußerem Ende befestigte Hebel H wird nun durch die Drehung der Welle I infolge der sich steigenden Kettenspannung mehr und mehr nach außen gedreht, bis er schließlich den Widerstand der an seinem unteren Teil angreifenden, in entgegengesetzter Richtung wirkender Spiralfeder überwindet und mittelst der an dem Schaltarm sitzenden, in das Schaltrad eingreifenden Doppelschaltklinge eine Drehung des Kettenbaumes und ein Nachlassen der Kette herbeiführt.



Kaufmännische Agenten



An den deutschen Reichstag richtete Ende März der Central-Verband Deutscher Handelsagenten-Vereine (Sitz Berlin), mit 51 Ortsvereinen und Ortsgruppen die Organisation des deutschen Agentengewerbes, die Bitte, § 61 der Reichs-Konkursordnung wie folgt abzuändern: § 61. Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt: 1. für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen